

Teil 8: Partnerschaftsgesellschaft

Literatur: *Heydin*, Die erbrechtliche Nachfolge in Anteile an Partnerschaftsgesellschaften, ZEV 1998, 161; *Krafka/Willer*, Besonderheiten der elektronischen Registerführung Rpfleger 2002, 411; *Linardatos*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – eine echte Alternative zur Limited Liability Partnership oder eine systemwidrige Implementierung in das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, VersR 2013, 1488; *Leutbeusser-Schnarrenberger*, Die Partnerschaftsgesellschaft für die rechtsberatenden Berufe, BRAK-Mitt 1995, 90; *Seibert*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH), DB 2013, 1710.

A. Allgemeines

Die Partnerschaftsgesellschaft ist für die Angehörigen der so genannten freien Berufe bestimmt, welche qua Definition des Gewerbebetriebs **kein** Handelsgewerbe betreiben, und mangels Vorliegen eines solchen auch keine Personenhandels-gesellschaft betreiben konnten. Ihnen war die Möglichkeit einer Registerpublizität nicht gegeben. Für diese Personengruppen wurde mit dem Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze¹⁾ die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft geschaffen. **8.1**

Eine Reform hat die Partnerschaftsgesellschaft durch das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer²⁾ erfahren. Damit wurde als Variante der Partnerschaftsgesellschaft die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftpflicht eingeführt, um insbesondere den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe eine Alternative zur Rechtsform der englischen bzw. US-amerikanischen Limited Liability Partnership (LLP) zu bieten.³⁾ **8.2**

B. Entstehen

I. Voraussetzungen

1. Partnerschaftsvertrag

Anders als bei Personenhandels-gesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag der Partnerschaft (Partnerschaftsvertrag) in der Schriftform abgefasst sein (§ 3 Abs. 1 PartGG). Ob damit wie vom Gesetzgeber⁴⁾ erhofft Rechtsfrieden und Rechtssicherheit erreicht wird, darf indes bezweifelt werden. Der Vertrag muss nicht beim Registergericht eingereicht werden.⁵⁾ **8.3**

Das Formerfordernis der Schriftform erstreckt sich auch auf sämtliche Änderungen des Partnerschaftsvertrages bei späteren Änderungen.⁶⁾ Dabei wird es nicht als erforderlich erachtet, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Ursprungsvertrag „urkundlich verbunden“ sein müssen, es genügt vielmehr, wenn in dem Änderungsbeschluss auf den Ursprungsvertrag und ggf. frühere Veränderungen Bezug genommen wird.⁷⁾ **8.4**

1) v. 25.7.1994, BGBl I, 1744, in Kraft getreten zum 1.7.1995.

2) v. 15.7.2013, BGBl I, 2386, in Kraft getreten zum 19.7.2013.

3) Vgl. Regierungsbegründung BT-Drucks. 17/10487 S. 1.

4) BT-Drucks. 6/2047.

5) Meilicke/von Westphalen/Hoffmann/Lenz/Wolff/Wolf, PartGG, § 4 Rz. 54.

6) Henssler/Strohn/Hirtz, GesellschaftsR, § 3 PartGG Rz. 4.

7) So bereits zum BGH WM 1988, 271.